



**GEMEINSAME INTERNE MELDESTELLE
FÜR HINWEISGEBENDE PERSONEN
FÜR KOMMUNEN IN SH**

Informationen für Beschäftigte nach § 7 Abs. 3 HinSchG

Im Nachfolgenden erhalten Sie Informationen zu:

- den rechtlichen Grundlagen des Hinweisgeberschutzes,
- den Zielen des Hinweisgeberschutzes,
- der Ausgestaltung der internen Meldestelle und den Meldewegen und dem Wahlrecht zwischen interner und externer Meldestelle

1. Ziele

Ziel der von uns eingerichteten internen Meldestelle ist es,

- Beschäftigten die Möglichkeit des Hinweises ohne Benachteiligung zu geben.
- Die interne Offenlegung zu bestärken, dadurch verbessert sich die Organisation.
- Die Möglichkeit, die Meldung so abzugeben, dass zugleich die Rückmeldung und Kommunikation mit dem Hinweisgeber möglich ist, ohne die persönlichen Daten in die Verwaltung weiterzugeben (Die Vertraulichkeit der internen Meldestelle sichert, dass die persönlichen Daten nur mit Zustimmung weitergegeben wird).

Natürlich bleibt es jedem Beschäftigten unbenommen, über seine Vorgesetzten einen Verstoß zu melden bzw. einen Hinweis zu geben.

Weitere Informationen finden Sie in den FAQ's, zum HinSchG gelangen Sie hier (<https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/BJNR08C0B0023.html>).

2. Grundlagen

Das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, kurz Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist die nationale Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie und soll Whistleblower, d.h. Hinweisgeber, vor Repressalien oder Benachteiligungen schützen. Ein Hinweisgeber ist eine Person, die auf bestimmte Verstöße in einem Unternehmen oder einer Organisation aufmerksam macht.

Beschäftigte in Unternehmen und Behörden nehmen Missstände oftmals als erste wahr und können durch ihre Hinweise dafür sorgen, dass Rechtsverstöße aufgedeckt, untersucht, verfolgt und unterbunden werden. Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber

übernehmen Verantwortung für die Gesellschaft und verdienen daher Schutz vor Benachteiligungen, die ihnen wegen ihrer Meldung drohen und sie davon abschrecken können (Quelle: Bundesministerium der Justiz).

Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz soll Rechtsklarheit für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber darüber geschaffen werden, wann und durch welche Vorgaben sie bei der Meldung oder Offenlegung von Verstößen geschützt sind.

Für hinweisgebende Personen werden mit internen und externen Meldekanälen zwei gleichwertig nebeneinanderstehende Meldewege vorgesehen, zwischen denen sie frei wählen können (§§ 7 bis 31 HinSchG).

Für die VG Stadt Barmstedt – Amt Hörnerkirchen wird die interne Meldestelle durch die GeKom GmbH wahrgenommen.

Die Möglichkeiten zur Meldung finden Sie hier (<https://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de/stadt-barmstedt>).

3. Was passiert mit dem Hinweis?

Im groben ist der Ablauf wie folgt :

- Zunächst erfolgt eine Vorprüfung, ob der Hinweis von einem Beschäftigten erfolgt ist und nicht missbräuchlich erfolgt. Dieser bekommt eine Eingangsbestätigung innerhalb von 7 Tagen.
- Dann wird der Fall von der Verwaltung geprüft (zur Vertraulichkeit des Hinweisgebers s.o.).
- Sofern der Hinweis einen tatsächlichen Verstoß offenbart, wird durch die Verwaltung eine Maßnahme zur Korrektur o.ä. vorgenommen und geprüft, ob sich daraus grundsätzliche Anforderungen für zukünftige Fälle ergeben.
- Der Hinweisgeber erhält abschließend eine Rückmeldung über die erfolgten bzw. geplanten Maßnahmen (nach 3 Monaten).

Da es sich um ein völlig neues Rechtsgebiet handelt, ist das Verfahren für alle Beteiligten ebenfalls neu und muss eingeübt werden. Zudem ist jeder Fall sehr individuell zu betrachten.

4. Wahlrecht zwischen interner und externer Meldung

In § 7 HinSchG ist das Wahlrecht des Beschäftigten geregelt:

- Wahlrecht:
Beschäftigte, die beabsichtigen, Informationen über einen Verstoß zu melden, können wählen, ob sie sich an eine interne Meldestelle (§ 12) oder eine externe Meldestelle (§§ 19 bis 24) wenden.
- Bevorzugung der internen Meldung:
Beschäftigten sollten die Meldung an eine interne Meldestelle bevorzugen, soweit intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und die Beschäftigten keine Repressalien befürchten.

- Abgestuftes Vorgehen:
Das Wahlrecht bedeutet auch, dass wenn einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wurde, es der hinweisgebenden Person unbenommen bleibt, sich an eine externe Meldestelle zu wenden.

5. Externe Meldestelle

Der Bund hat beim Bundesamt für Justiz eine Stelle für externe Meldungen (externe Meldestelle des Bundes) errichtet. Die externe Meldestelle des Bundes ist zuständig, soweit nicht eine externe Meldestelle nach den §§ 20 bis 23 zuständig ist. Nach § 20 kann jedes Land eine eigene externe Meldestelle einrichten für Meldungen, die die jeweilige Landesverwaltung und die jeweiligen Kommunalverwaltungen betreffen. Bisher hat das Land Schleswig-Holstein davon keinen Gebrauch gemacht, so dass die externe Meldestelle des Bundes zuständig ist.

Die externe Meldestelle des Bundes finden Sie unter:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html